

Aagon AGB

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle zwischen der Aagon GmbH ("Aagon") und Ihnen als Kunde ("Kunde") (zusammen auch "Parteien") abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Software zur dauerhaften ("Softwarekauf", Ziffer II.) bzw. zeitlich befristeten ("Softwaremiete", Ziffer III.) Nutzung sowie für die Erbringung von Update- und Supportleistungen ("Update- und Supportleistungen", Ziffer IV.) und Dienstleistungen ("Dienstleistungen", Ziffer V.) durch Aagon.

I. Allgemeine Regelungen

- 1. Vertragsschluss, Testsoftware, Fristsetzungen, Mindestvoraussetzungen der Systemumgebung
- 1.1. Der Kunde und Aagon sind soweit nicht etwas anderes im Angebot angegeben ist an Angebote zwei Wochen gebunden.
- 1.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine funktional nicht eingeschränkte Testversion der Software einschließlich des Zugriffs auf das Online-Handbuch zeitlich unbegrenzt zu Testzwecken zu nutzen. Ein produktiver Einsatz der Testversion ist nicht gestattet. Vor Beginn der Testnutzung muss der Kunde die EULA bestätigen. Diese gelten auch fort, wenn der Kunde die Testinstallation ohne Neuinstallation durch Abschluss eines Lizenzvertrages nach diesen AGB in eine Produktivversion überführt. Aagon schuldet keine über den Funktionsumfang der Testversion hinausgehende Funktionalität der Software. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Software für den geplanten Einsatzzweck geeignet ist.
- 1.3. Wenn Aagon oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen ist, beträgt diese mindestens zwei Wochen.
- 1.4. Aagon veröffentlicht die jeweils für den Einsatz der Software erforderlichen Mindestsystemvoraussetzungen auf ihrer Website.
- 2. (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden
- 2.1. Der Kunde wird Aagon bei der Erbringung jeglicher Leistung, insbesondere bei der Erbringung der Wartungs- und Supportleistungen bestmöglich unterstützen. Der Kunde wird Aagon die zur Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse, insbesondere über den Netzwerkaufbau im Hause des Kunden und die Umgebungsbedingungen der Software verschaffen sowie Aagon über Änderungen informieren.
- 2.2. Der Kunde wird die jeweils neueste, ihm überlassene Software-Version, einschließlich der Updates und Upgrades einsetzen, es sei denn, dieser Einsatz ist mit unzumutbarem Aufwand für den Kunden verbunden. Eine erweiterte Wartung bzw. kostenpflichtiger Support kann bei Aagon angefragt werden.
- 2.3. Der Kunde wird Aagon insbesondere zur effizienten Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen maximal zwei technisch ausreichend qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner benennen. Insbesondere Wartungs- und Supportleistungen muss Aagon

- nur gegenüber den vom Kunden benannten Ansprechpartnern erbringen. Änderungen bei den Ansprechpartnern wird der Kunde Aagon rechtzeitig mitteilen.
- 2.4. Der Kunde hat in eigener Verantwortung für eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung zu sorgen, insbesondere vor der Installation von Updates bzw. Upgrades und vor Durchführung von Arbeiten zur Störungsbeseitigung.
- 2.5. Die Leistungen und die Software von Aagon dürfen vom Kunden nicht eingesetzt werden in Hochrisikobereichen. Dies schließt insbesondere die Nutzung aus für den Betrieb von Kernkrafteinrichtungen, Navigations- und Kommunikationseinrichtungen des Luftverkehrs, direkte Lebenserhaltungssysteme oder Waffensysteme sowie in sicherheitskritischen Bereichen, in denen der Ausfall der Software direkt oder indirekt zum Tod oder zu Verletzungen von Menschen oder zu ernsthaften Umwelt- oder sonstigen physischen Schäden führen könnte.
- 3. Vergütung und Zahlungsbedingungen
- 3.1. Die Vergütung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung.
- 3.2. Sie versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen durch den Kunden innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung/Leistung ohne Abzug zu begleichen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- 3.4. Aagon ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Lohnkosten, die Energiekosten, die Mietkosten und die Lizenzkosten für die von Aagon eingesetzten Tools und Betriebssysteme erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Lizenzkosten, sind die Preise von Aagon zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Aagon wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4. Haftung auf Schadensersatz
- 4.1. Aagon haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - b) für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
 - d) im Umfang einer übernommenen Garantie;
 - e) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf "Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und auf einen Betrag von 500.000,00 Euro.

- 4.2. Im Übrigen ist eine Haftung von Aagon ausgeschlossen.
- 4.3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Aagon.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen von Aagon strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.
- 5.2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Kunde Aagon vorab unterrichten und Aagon Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 5.3. Der Kunde wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 5.4. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine angemessene und von Aagon der Höhe nach festzusetzende Vertragsstrafe nach sich, deren Höhe im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Weitergehende Ansprüche von Aagon bleiben unberührt.
- 6. Abwerbeverbot
- 6.1. Der Kunde wird es unterlassen, Mitarbeiter von Aagon direkt oder indirekt abzuwerben.
- 6.2. Unter Abwerben wird das Einwirken auf einen arbeitsvertraglich gebundenen Arbeitnehmer mit dem Ziel, diesen zum Arbeitsplatzwechsel zu bewegen, verstanden.
- 6.3. In jedem Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ist Aagon berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Jahresgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters von dem Kunden zu verlangen, die auf Antrag des Kunden durch das

- zuständige Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Mitarbeiter nicht abgeworben hat.
- 6.4. Die Geltendmachung anderer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder Schadenersatz, bleibt hiervon unberührt.
- 7. Open Source
- 7.1. Die Software kann Open-Source- und Drittherstellerkomponenten enthalten.
- 7.2. Aagon stellt sicher, dass die für diese Komponenten geltenden Lizenzbestimmungen eingehalten und an den Kunden weitergegeben werden.
- 8. Sonstiges
- 8.1. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen Aagon und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 8.2. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von Aagon auf Dritte übertragen.
- 8.3. Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 8.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und sämtlicher vertraglichen Regelungen zwischen Aagon und dem Kunden bedürfen der Textform. Das gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Klausel. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- 8.5. AGB des Kunden finden keine Anwendung. Das gilt auch, wenn Aagon einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine AGB hinweist und/oder dem AGB des Kunden beigefügt sind und Aagon dem nicht widerspricht.
- 8.6. Auf diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Aagon und dem Kunden ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 8.7. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von Aagon steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 8.8. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Aagon.
- 8.9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

II. AGB Softwarekauf

- 1. Vertragsgegenstand
- 1.1. Der Abschluss eines Softwarekaufvertrages ist nur möglich bei gleichzeitigem Abschluss eines Update- und Supportvertrages (Ziffer IV.) für die erworbene Software mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.
- 1.2. Wurde der Update- und Supportvertrag für die gekaufte Software gekündigt bzw. nicht verlängert und entschließt sich der Kunde später wieder zum Abschluss eine Update- und Supportvertrages, hat er zunächst für das Update/Upgrade auf die dann aktuelle Version einen Betrag in Höhe von 50 % des Softwarelistenpreises zu zahlen und gleichzeitig einen neuen Update- und Supportvertrag mit neuer Mindestlaufzeit abzuschließen.
- 1.3. Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung von Software im Objektcode und die Einräumung der nachfolgend beschriebenen Rechte gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 2. Rechteeinräumung, Lizenzschlüssel
- 2.1 Aagon räumt dem Kunden aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises das nicht-ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der gekauften Software ein.
- 2.2 Der Kunde erhält einen Identifikationskey für jeden seiner Aagon-Server. Der/Die Server des Kunden verbindet/verbinden sich mit dem Lizenzserver von Aagon, der die Module freigeschaltet bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechtes (wg. Kündigung des Update und Support-Vertrages) deaktiviert. Die Software prüft regelmäßig (einmal täglich) die Gültigkeit der Lizenz durch Abfrage des Lizenzservers von Aagon. Der Kunde ist verpflichtet, die Software auf einem System einzusetzen, welches über das Internet den Lizenzserver von Aagon erreichen kann. Die Software verliert ihre Betriebsfähigkeit, wenn sie den Lizenzserver von Aagon mehr als 30 Tage nicht erreichen kann.
- 2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, unterzulizenzieren, drahtgebunden oder drahtlos wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Nicht Dritte in diesem Sinne sind Mitarbeiter des Kunden und Personen, die der Kunde einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
- 2.4 Der Kunde ist berechtigt, einem Dritten unter Beachtung des Umfangs der hiesigen Rechteeinräumung die erworbene Kopie der Software einschließlich der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die Nutzung der Software bei Vertragsschluss vollständig aufzugeben und sämtliche Kopien der Software zu löschen, es sei denn, er ist zur längeren Aufbewahrung verpflichtet. Aagon kann von dem Kunden Auskunft über die Durchführung der nach dem vorstehenden Satz durchzuführenden Maßnahmen verlangen. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig. Stellt Aagon fest, dass ein Lizenzschlüssel für mehr als eine Instal-

lation gleichzeitig verwendet wird, ist Aagon berechtigt, den Lizenzschlüssel zu deaktivieren. Die Software verliert dadurch ihre Betriebsfähigkeit. Der Update- und Supportvertrag kann nicht auf den Dritten übertragen werden, sondern ist von diesem neu mit Aagon abzuschließen.

- 2.5 Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Aagon dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 2.6 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Aagon die ihm zustehenden Rechte geltend machen.
- 2.7 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

3. Gewährleistung

- 3.1. Aagon leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von Aagon genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, des Vertrages oder aufgrund einer vorherigen Zustimmung (in Textform) von Aagon berechtigt zu sein.
- 3.2. Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen Aagon unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 3.3. Aagon ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d. h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels ("Nachbesserung") oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird Aagon dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 3.4. Aagon ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden oder per Fernwartung zu erbringen. Aagon genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates online bereitgestellt werden und dem Kunden Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme angeboten wird.

- 3.5. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- 3.6. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Freischaltung der Module durch Aagon.
- 3.7. Ohne laufenden Update- und Supportvertrag hat der Kunden außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung keinen Anspruch auf Supportleistungen und neue Programmversionen.

4. Auditrecht

- 4.1. Der Kunde wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 4.2. Der Kunde wird es Aagon auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde Aagon Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Softwareumgebung durch Aagon oder eine von Aagon benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Aagon darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Aagon wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten Aagon. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

III. AGB Softwaremiete

- 1. Vertragsgegenstand
- 1.1. Gegenstand des Software-Mietvertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gegen Zahlung der vereinbarten Miete nach Maßgabe dieser AGB.
- 1.2. Die Anzahl der vermieteten Lizenzen wird zwischen den Parteien vereinbart.
- 1.3. Installations-, Konfigurations- und Anpassungsleistungen sind nicht Gegenstand des Software-Mietvertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert als Dienstleistung vereinbart werden.
- 2. Rechteeinräumung, Lizenzschlüssel

- 2.1. Aagon räumt dem Kunden aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Miete das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare und nicht-unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der gemieteten Software ein. Die Einräumung der Nutzungsrechte ist auflösend dadurch bedingt, dass der Kunde die erforderliche Gültigkeitsprüfung des Lizenzschlüssels gem. nachstehender Ziffer nicht ermöglicht.
- 2.2. Der Kunde erhält einen Identifikationskey für jeden seiner Aagon Server. Der/Die Server des Kunden verbindet/verbinden sich mit dem Lizenzserver von Aagon, der die Module freigeschaltet bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechtes deaktiviert. Die Software prüft regelmäßig (einmal täglich) die Gültigkeit der Lizenz durch Abfrage des Lizenzservers von Aagon. Der Kunde ist verpflichtet, die Software auf einem System einzusetzen, welches über das Internet den Lizenzserver von Aagon erreichen kann. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Software vom Kunden nicht mehr installiert und betrieben werden. Die Software verliert ihre Betriebsfähigkeit außerdem, wenn sie den Lizenzserver von Aagon mehr als 30 Tage nicht erreichen kann.
- 2.3. Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompilieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch Aagon zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Aagon zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder Aagon auszuhändigen. Aagon ist in diesem Falle auch berechtigt, die Software zu deaktivieren.
- 3. Miete
- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Überlassung der Software die vereinbarte Miete zu zahlen.
- 3.2. Der vom Kunden geschuldete Mietzins ist, sofern nicht anders vereinbart, jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- 4. Sorgfaltspflichten des Kunden
- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.
- 4.2. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, alle vorhandenen Kopien der Software sowie alle dazugehörigen Dokumentationen an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren.

5. Gewährleistung

- 5.1. Aagon leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 5.2. Sollte der Kunde Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat er diese Aagon unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen.
- 5.3. Aagon ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an der Software und an der Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat Aagon ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Aagon ist dabei auch berechtigt, einen Workaround bereitzustellen, der den Mangel umgeht, wenn die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- 5.4. Der Kunde hat Aagon den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die Dokumentation auch im Wege der Fernwartung zu ermöglichen.
- 5.5. Aagon schuldet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen (z. B. bei Änderungen an der Hardware oder des Betriebssystems). Derartige Updates bzw. Upgrades kann der Kunde gegen gesonderte Vergütung erhalten.
- 5.6. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 6. Laufzeit, Kündigung
- 6.1. Der Software-Mietvertrag wird auf ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigung kann sich auch nur auf einzelne Module beziehen. Anderweitige Laufzeiten und Kündigungsfristen können individuell vereinbart werden.
- 6.2. Der Software-Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der Aagon zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Software über das nach dem Vertrag gestattet Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Aagon hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- 6.3. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

7. Rückgabe und Löschung

7.1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien und alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen an Aagon zurückzugeben bzw. zu löschen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, sämtliche installierte Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von all seinen IT-Systemen zu löschen und dies Aagon auf Anforderung nachzuweisen.

7.2. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig. Nutzt der Kunde die Software über das Ende des Mietverhältnisses hinaus, ist er zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der zuvor vereinbarten Miete verpflichtet.

IV. AGB Update- und Support

- 1. Vertragsgegenstand
- 1.1. Im Rahmen des Update- und Supportvertrages erbringt Aagon Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind ("Support"), sowie Aktualisierungen und Erweiterungen der Software ("Update").
- 1.2. Vom Support ausgeschlossen sind folgende Leistungen:
 - a) Beseitigung von Störungen/Schäden, die durch einen Eingriff des Kunden oder Dritter verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen; die auf die Verwendung anderer als von Aagon freigegebener Systemvoraussetzungen zurückzuführen sind; oder die durch Missachtung von Installationsanweisungen für Systemkomponenten oder für Geräte oder durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, die nicht von Aagon zu vertreten sind.
 - b) Software, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurde sowie für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der Software gehören oder deren Funktion von anderen Programmen abhängt.
 - c) Software, die nicht unter den von Aagon vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird.
 - d) Ältere als die derzeit aktuelle Programmversion.
- 1.3. Gegen gesonderte Auftragserteilung und Vergütung bietet Aagon gem. Ziffer V. dieser AGB folgende weitere Leistungen an:
 - a) Unterstützung bei der Beseitigung von Schäden, die auf einen der in vorstehender Ziffer 1.2. genannten Fälle zurückzuführen sind
 - b) Installation und/oder Implementierung der Updates bzw. Upgrades der Software
 - c) Erstellung sowie Unterstützung bei der Erstellung von Client Commands und Reports
 - d) Einweisung und Schulung von Mitarbeitern
 - e) Anpassung der Software nach den Wünschen des Kunden
 - f) Vor-Ort-Service beim Kunden
- 2. Support
- 2.1. Aagon wird Fehler der Software, die während der Laufzeit des Update- und Supportvertrages auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- 2.2. Aagon ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

2.3. Aagon wird die Servicezeiten und die Kontaktkanäle für den Support auf ihrer Website veröffentlichen.

3. Update/Upgrade

- 3.1. Aagon stellt sicher, dass die Software jeweils an die anerkannten Regeln der Technik angepasst wird. Zu diesem Zweck werden dem Kunden jeweils neue Programmversionen zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, die Installation der jeweils neusten Programmversionen innerhalb von 30 Tagen nach dem Release vorzunehmen.
- 3.2. Gegenstand der nach dem Vertrag geschuldeten Update- und Supportleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.

4. Vergütung

Für die Update- und Supportleistungen ist die vereinbarte Vergütung (Monatspauschale) durch den Kunden zu bezahlen und zwar jeweils ein Jahr im Voraus. Bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird die Vergütung jeweils jährlich im Voraus für das folgende Jahr berechnet.

- 5. Vertragslaufzeit, Kündigung
- 5.1. Der Vertrag wird für mindestens zwölf Monate geschlossen. Es kann auch ein Bindungszeitraum (Mindestlaufzeit) von 24 oder 36 Monaten vereinbart werden. Er verlängert sich nach Ende der Mindestvertragslaufzeit immer um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
- 5.2. Der Kunde kann den Update- und Supportvertrag für einzelne Module mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer jeden Vertragslaufzeit kündigen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die Nutzung der gekündigten Module nach Ende der Vertragslaufzeit einzustellen. Aagon ist berechtigt, die gekündigten Module zu deaktivieren. Für gekündigte Module erhält der Kunde ab diesem Zeitpunkt keinerlei Support mehr. Der Kaufpreis wird nicht erstattet.
- 5.3. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 5.4. Nach Beendigung des Update- und Supportvertrages erhält der Kunde keine Supportleistungen und keine neuen Programmversionen mehr.

V. AGB Dienstleistungen

- 1. Vertragsgegenstand, Vergütung, Mitarbeiter
- 1.1. Aagon erbringt Dienstleistungen in Form von Schulungen ("Schulungen") und Unterstützungsleistungen bei der Installation und Anpassungen der Aagon-Software nach Wünschen und Bedürfnissen des Kunden ("Dienstleistungen").
- 1.2. Aagon schuldet keinen konkreten Erfolg und übernimmt keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung.

- 1.3. Aagon kann die vereinbarten Leistungen nach Absprache mit dem Kunden in dessen Räumlichkeiten oder remote per Fernwartung/Videokonferenz erbringen.
- 1.4. Die Vergütung erfolgt auf Stunden- oder Tagessatzbasis nach Vereinbarung zwischen Aagon und dem Kunden.
- 1.5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz eines bestimmten Mitarbeiters, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Benennung eines Projektleiters oder eines Ansprechpartners im Angebot von Aagon stellt keine solche Vereinbarung dar. Der Kunde hat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von Aagon.

2. Dienstleistungen

- 2.1. Aagon erbringt die Unterstützung bei der Nutzung der Aagon-Software sowie bei der individuellen Anpassung der Aagon-Software an Kundenwünsche als Dienstleistung gegen Vergütung.
- 2.2. Für Dienstleistungen hat der Kunde, sofern nicht etwas anders vereinbart ist, ein Zeitkontingent bei Aagon zu buchen. Das gebuchte Zeitkontingent ist vorab durch den Kunden zu bezahlen. Der Kunde kann danach die vereinbarten Leistungen bis zum Erreichen des Zeitkontingents innerhalb des vereinbarten Zeitraums bei Aagon abrufen. Ein nicht abgerufenes Zeitkontingent verfällt nach Ablauf des für den Abruf vereinbarten Zeitraums.
- 2.3. Aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an allen Dienstleistungsergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht.
- 3. Schulungen
- 3.1. Aagon erbringt Schulungsleistungen gegen Vergütung.
- 3.2. Die Vergütung ist vom Kunden vor Schulungsbeginn in voller Höhe an Aagon zu zahlen.
- 3.3. Wird eine Schulung ausschließlich für einen Kunden durchgeführt und
 - a) wird der vereinbarte Schulungstermin bis zu 28 Tage vor Schulungsbeginn von dem Kunden abgesagt, muss der Kunde gegen Nachweis nur die bereits angefallenen Kosten für beispielsweise Raummiete oder Reisekosten bezahlen, sofern der Kunde innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem abgesagten Termin einen neuen Schulungstermin vereinbart. Geschieht dies nicht, hat Aagon das Recht, von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und neben den angefallenen Kosten, insbesondere für Raummiete und Reisekosten, pauschal 20 % der Schulungsvergütung als Schaden geltend zu machen;
 - b) wird der vereinbarte Schulungstermin weniger als 28 Tage vor Schulungsbeginn von dem Kunden abgesagt, hat Aagon das Recht, sofort von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und neben den angefallenen Kosten, insbesondere für Raummiete und Reisekosten, pauschal einen Schadensersatz von 50 % der Schulungsvergütung zu verlangen.
- 3.4. Wird eine Schulung für mehrere Kunden durchgeführt,

- a) kann jeder Kunde bis zu 14 Tage vor Schulungsbeginn gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 100,00 € je Teilnehmer vom Schulungsvertrag zurücktreten;
- b) ist ein Rücktritt innerhalb von 13-8 Tagen vor Schulungsbeginn gegen Zahlung von 50 % der Schulungsvergütung möglich;
- c) ist ein Rücktritt innerhalb von 7 oder weniger Tagen vor Schulungsbeginn nur gegen Zahlung der vollen Schulungsvergütung möglich.